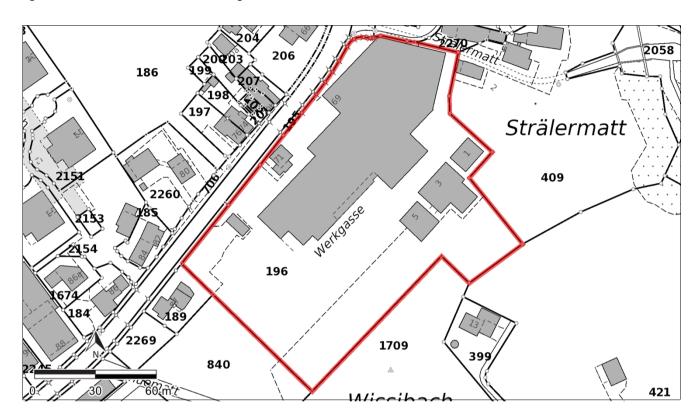




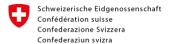


Auszug aus dem Kataster der öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	196
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH913620047721
Gemeinde (BFS-Nr.)	Sachseln (1406)
Fläche	14159 m²
Stand der amtlichen Vermessung	29.11.2025

Auszugsnummer	b80e033d-2e84-4d3b-aecd-bceeecbea4dd
Erstellungsdatum des Auszugs	30.11.2025
Katasterverantwortliche Stelle	GIS Daten AG Grundacher 1 6060 Sarnen https://www.gis-daten.ch/









Seite 2/12

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 196 in Sachseln betreffen

4 Planungszonen kantonal 5 Nutzungsplanung kantonal 6 Nutzungsplanung kommunal 8 Kataster der belasteten Standorte 9 Gewässerraum 10 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Planungszonen kommunal

Nutzungsplanung kantonal (Änderung ohne Vorwirkung)

Nutzungsplanung kommunal (Änderung ohne Vorwirkung)

Quartierplan (Sondernutzungsplan)

Sondernutzungsplan Fuss- und Wanderwege

Quartierplan (Sondernutzungsplan) (Änderung ohne Vorwirkung)

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen (Änderung ohne Vorwirkung)

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Projektierungszonen Flughafenanlagen

Baulinien Flughafenanlagen

Sicherheitszonenplan

Sicherheitszonenplan (Änderung mit Vorwirkung)

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze

Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs

Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen (Änderung ohne Vorwirkung)

Grundwasserschutzareale

Grundwasserschutzareale (Änderung ohne Vorwirkung)

Gewässerraum (Änderung ohne Vorwirkung)

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Änderung ohne Vorwirkung)

Statische Waldgrenzen

Statische Waldgrenzen (Änderung ohne Vorwirkung)

Waldabstandslinien

Waldabstandslinien (Änderung ohne Vorwirkung)

Waldreservate

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (Änderung ohne Vorwirkung)

Baulinien Starkstromanlagen

Baulinien Starkstromanlagen (Änderung ohne Vorwirkung)

30.11.2025 00:16:01 b80e033d-2e84-4d3b-aecd-bceeecbea4dd







Allgemeine Informationen

Allgemeine Informationen
Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton
Obwalden ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden
Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein
informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und
Pflichten. Massgeblich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig
verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Weitere Informationen zum
ÖREB-Kataster finden Sie unter www.cadastre.ch oder www.gis-daten.ch.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREB-Kataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.



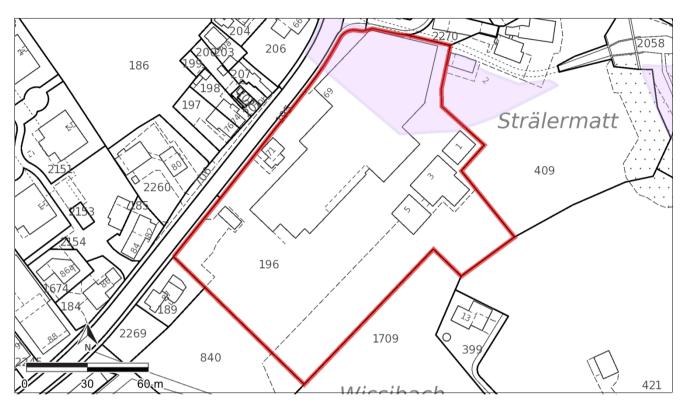






Planungszonen kantonal

Rechtskräftig



	Тур	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	PZ Sicherung der Gewässerräume, Kanton	2106 m²	15 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften	Regierungsratsbeschluss über eine Planungszone zu Gewässerräume, GDB 710.221: https://gdb.ow.ch/data/710.221/de	r Sicherung	der
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de		
	Baugesetz, GDB 710.1: https://gdb.ow.ch/data/710.1/de		

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle Amt für Raumentwicklung und Energie: https://www.ow.ch/aemter/212

30.11.2025 00:16:01

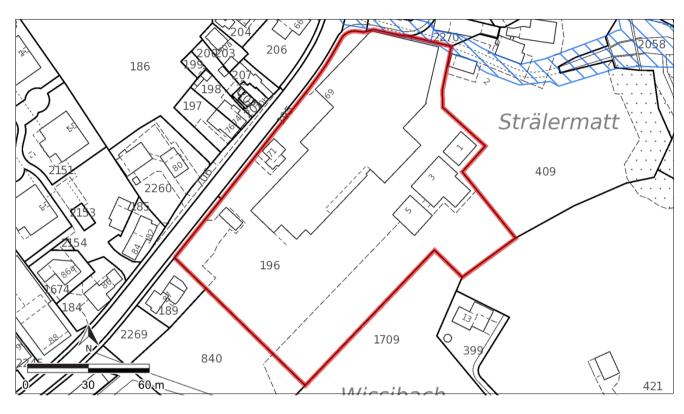






Nutzungsplanung kantonal

Rechtskräftig



		Тур	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Gewässerraum	33 m²	< 1 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)				
Rechtsvorschriften	Nutzungsbestimmungen innerhalb von Gewässerräumen: https://www.gis- daten.ch/rd/Gewaesserraum/OW/kantonal/GWR/GWR_Nutzungsbestimmungen.pdf			
	https	sserraum Wissibach Publikation im Amt: ://www.gis-daten.ch/rd/Gewaesserraum/OW/kantona kation Amtsblatt Nr.36 20150903.pdf		5
Gesetzliche Grundlagen		esgesetz über die Raumplanung, SR 700 :://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/0		
		esetz, GDB 710.1: :://gdb.ow.ch/data/710.1/de		
Weitere Informationen und Hinweise	Песре	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		

Amt für Wald und Landschaft: https://www.ow.ch/aemter/210 Zuständige Stelle







Nutzungsplanung kommunal

Rechtskräftig



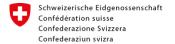
		Тур	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Gefahrenzone 3	1143 m²	8 %
		keine Gefahrenzone ausgewiesen	13015 m ²	92 %
		Industrie- und Gewerbezone, IG	13467 m ²	95 %
		Grünzone, G	692 m²	5 %
		Ortsbildschutzzone	3447 m²	24 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Gefahrenzone 2		
		Gefahrenzone 1		
	•	Punkt-Naturobjekt Einzelbaum /		
		Einzelgebüsch		
	Li	Quartierplan, Chuematt		
		Wohn-und Gewerbezone 2-3 Geschosse, WG 2-3		
		Wohn-und Gewerbezone 3-4 Geschosse, WG 3-4		
		Verkehrszone innerhalb Bauzone, VZ		
		Landwirtschaftszone, Lw		
		Dorfkernzone II, D II		
		Wohnzone 2-3 Geschosse, W 2-3		
		Freihaltezone		
		Archäologische Fundstellen		
		Quartierplanpflicht		
Rechtsvorschriften	Baure	eglement der Gemeinde Sachseln:		

Gesetzliche Grundlagen

https://www.gis-daten.ch/rd/BZR/SC_Baureglement.pdf

Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700:

Baugesetz, GDB 710.1: https://gdb.ow.ch/data/710.1/de









Verordnung zum Baugesetz, GDB 710.11:

https://gdb.ow.ch/data/710.11/de

Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (Übergangsrechtliche Schutzmassnahmen), GDB 710.211: https://gdb.ow.ch/data/710.211/de

Weitere Informationen und Hinweise

Wichtiger Hinweis zu den Gefahrenzonen resp. Gefahrenkarte (OW):

 $https://www.gis-daten.ch/rd/Gefahrenkarte/Wichtiger_Hinweis_zu_den_Gefahrenzonen_resp_Gefahrenkarte.pdf$

Zuständige Stelle

Bauamt Sachseln:

https://www.sachseln.ch/aemter/2685

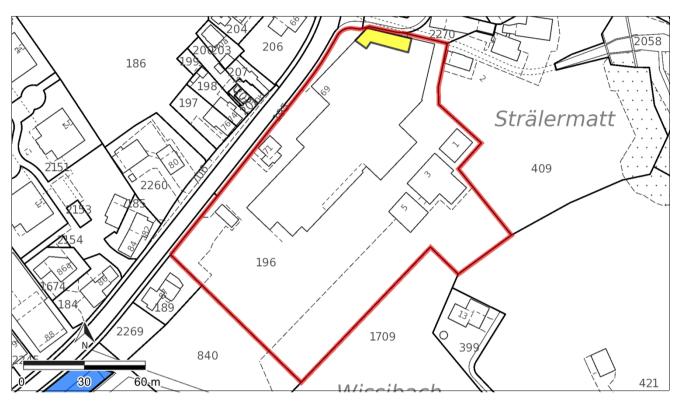






Kataster der belasteten Standorte

Rechtskräftig



	Тур	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Kataster belastete Standorte (KbS) Flächen OW	167 m²	1 %
	Belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten	0 m²	< 1 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

RechtsvorschriftenLink zum öffentlichen Kataster der belasteten Standorte (Flächen) (Nr. 1406B033):

https://www.gis-daten.ch/map/ow_kbs?layerid=katasternr&keyvalue=1406B033

Link zum öffentlichen Kataster der belasteten Standorte (Punkte) (Nr. 1406B033):

https://www.gis-daten.ch/map/ow_kbs?layerid=katasternrpkt&keyvalue=1406B033

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Umweltschutz, SR 814.01:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/de

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten, SR 814.680: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2261_2261_2261/de

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltschutz, GDB 780.11:

https://gdb.ow.ch/data/780.11/de

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Abteilung Umwelt :

https://www.ow.ch/fachbereiche/1888

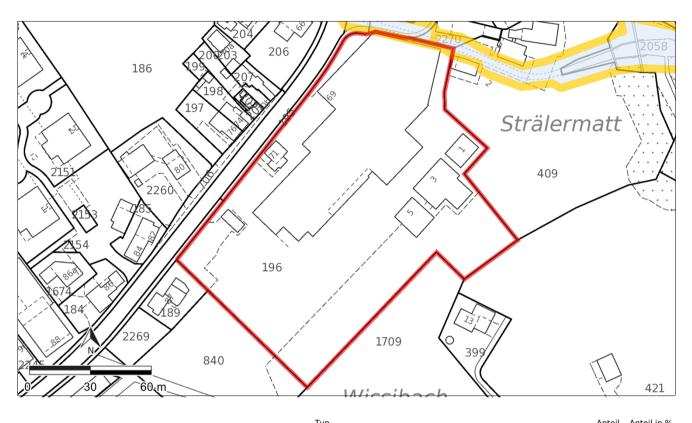






Gewässerraum

Rechtskräftig



	тур	Anten	Anten in %
Legende beteiligter Objekte	Gewässerraum, Wissibach	33 m²	< 1 %

Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)

Rechtsvorschriften	Gewässerraum Wissibach Publikation im Amtsblatt:				
	https://www.gis-daten.ch/rd/Gewaesserraum/OW/kantonal/GWR/SC/RRB Nr. 63-2015				
	Publikation Amtsblatt Nr.36 20150903.pdf				

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 814.20:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de

Gewässerschutzverordnung, SR 814.201: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, GDB 783.11:

https://gdb.ow.ch/data/783.11/de

Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume, GDB 783.114:

https://gdb.ow.ch/data/783.114/de

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle

Amt für Wald und Landschaft:

https://www.ow.ch/aemter/210

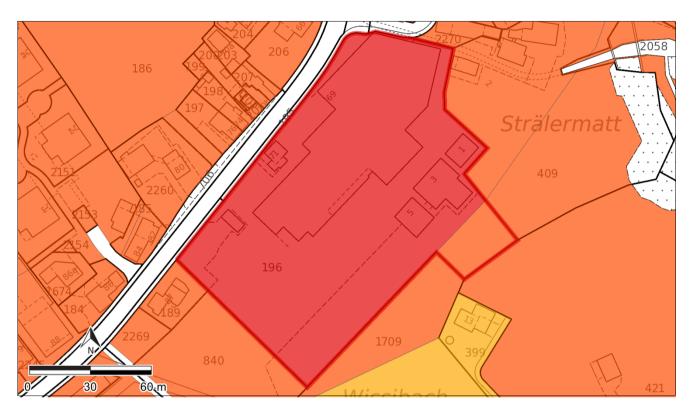






Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Rechtskräftig



Тур	Anteil	Anteil in %		
Empfindlichkeitsstufe IV Empfindlichkeitsstufe III	13467 m² 692 m²	95 % 5 %		
Keine Empfindlicheitsstufe Empfindlichkeitsstufe II				
Baureglement der Gemeinde Sachseln (BauR): https://www.gis-daten.ch/rd/BZR/SC_Baureglement.pdf				
Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de				
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz übe 780.11: https://gdb.ow.ch/data/780.11/de	r den Umweltsch	utz, GDB		
Verordnung zum Baugesetz, GDB 710.11: https://gdb.ow.ch/data/710.11/de				
	Empfindlichkeitsstufe IV Empfindlichkeitsstufe III Keine Empfindlicheitsstufe Empfindlichkeitsstufe II Baureglement der Gemeinde Sachseln (BauR): https://www.gis-daten.ch/rd/BZR/SC_Baureglement.pdf Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über 780.11: https://gdb.ow.ch/data/780.11/de Verordnung zum Baugesetz, GDB 710.11:	Empfindlichkeitsstufe IV 13467 m² Empfindlichkeitsstufe III 692 m² Keine Empfindlicheitsstufe Empfindlichkeitsstufe II Baureglement der Gemeinde Sachseln (BauR): https://www.gis-daten.ch/rd/BZR/SC_Baureglement.pdf Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Umweltsch 780.11: https://gdb.ow.ch/data/780.11/de Verordnung zum Baugesetz, GDB 710.11:		

Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige Stelle Bauamt Sachseln:

https://www.sachseln.ch/aemter/2685







Begriffe und Abkürzungen

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eineindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geoportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

30.11.2025 00:16:01 b80e033d-2e84-4d3b-aecd-bceeecbea4dd Seite 11/12







Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.

30.11.2025 00:16:01 b80e033

b80e033d-2e84-4d3b-aecd-bceeecbea4dd